

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Raffaelstr. 4
30625 Hannover
Telefon: 0511 - 324073

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 211

April 2026

Der Inhalt:

- Das Geld reicht nicht mehr fürs Pflegeheim
 - Bundesrat: Mehr Verbraucherschutz bei Onlineverträgen
 - Mehr Rente durch Weiterarbeit
 - Betrug: Phishing-Mails im Umlauf
 - Zuzahlungsbefreiung für medizinische Leistungen
 - Patientenrechte in leichter Sprache
 - Dokumente für die Berechnung der Rente
 - Erhöhung der Renten
-

Das Geld reicht nicht mehr fürs Pflegeheim

(In Anlehnung an Nr. 210 Abs. 4 „Entgelterhöhung im Pflegeheim“)

Wenn eine Entgelterhöhung ins Haus flattert, ist das mitunter ein Schock, wenn sich die finanzielle Lage bereits ungünstig darstellt. Ein Auszug aus dem Heim steht aber nicht gleich an, denn es gibt staatliche Zuschüsse. Reicht das Geld nicht aus, um die Pflege im Heim zu finanzieren, kann dann das Sozialamt auf Antrag einspringen.

Wichtig: Sollten Pflegebedürftige bis dahin Schulden gemacht haben, um die Heimkosten zu bezahlen, werden diese laut Verbraucherzentrale nicht übernommen. Allerdings besteht Hilfe zur Pflege erst dann, wenn man sein Vermögen aufgebraucht hat. Es bleibt allerdings für eine pflegebedürftige Person ein Schonvermögen von 10.000 Euro unangetastet.

Eine Alternative zur Hilfe in der Pflege kann Wohngeld sein. Diese Leistung können auch Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen in Anspruch nehmen. Wohngeld bei der Wohngeldbehörde vor Ort zu beantragen kann Sinn machen.

Der Wohngeld-Plus-Rechner des Bundesbauministeriums hilft bei der Einschätzung, ob man überhaupt mit Wohngeld rechnen darf und wie hoch es ausfallen könnte. Die Höhe des Wohngeldanspruchs für Heimbewohner orientiert sich an dem Mietniveau in der Region, in der sich das Heim befindet (lt. Verbraucherzentrale).

In drei Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern) gibt es das Pflegewohngeld als zusätzliche Unterstützung. Wenn die zu pflegende Person damit einverstanden ist, beantragt zumeist das Pflegeheim den Zuschuss. Die jeweilige Pflegeeinrichtung bekommt das Pflegewohngeld direkt ausgezahlt.

Um herauszufinden welche finanzielle Unterstützung infrage kommen könnte, stehen für Pflegebedürftige und Angehörige folgende Institutionen zur Verfügung: Örtliche Sozialämter, Pflegestützpunkte, Verbraucherzentralen oder die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen.

Quellen: ihre-vorsorge.de, deutsche-Rentenversicherung.de

Bundesrat: Mehr Verbraucherschutz bei Onlineverträgen

Verbraucherinnen und Verbraucher werden zukünftig bei Vertragsabschlüssen im Internet besser geschützt. Der Bundesrat hat am 30. Januar 2026 das zugrundeliegende Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts gebilligt. Es setzt mehrere EU-Richtlinien in nationales Recht um.

Zukünftig können im Internet geschlossene Verträge einfacher widerrufen werden. Anbieter müssen dafür eine leicht auffindbare, jederzeit verfügbare und einfach nutzbare Schaltfläche bereitstellen. Verträge sollen damit genauso unkompliziert widerrufen werden können, wie sie abgeschlossen worden sind.

Anbieter von Finanzdienstleistungen müssen sicherstellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die angebotenen Produkte und deren Risiken verstehen. Unternehmen sind verpflichtet, Vertragsinhalte klar und verständlich zu erläutern und Kundinnen und Kunden nicht mit juristischen Fachbegriffen zu überfordern. Darüber hinaus kann im Online-Bereich direkt eine persönliche Kontaktaufnahme verlangt werden.

Das Gesetz sieht auch begrenzte Fristen beim Widerruf von Verträgen zu Finanzdienstleistungen vor: Maximal 12 Monaten und 14 Tage, es sei denn es wurde nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht informiert. Das soll die Rechtssicherheit erhöhen, Missbrauch verhindern und die bisher unbegrenzte Widerrufsmöglichkeit klar begrenzen, um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Das Gesetz bestimmt auch, dass Patientinnen und Patienten künftig einen grundsätzlichen Anspruch auf eine kostenlose erste Kopie ihrer Behandlungsakte haben.

Das Gesetz kann nun von der Bundesregierung gegengezeichnet und vom Bundespräsidenten ausgefertigt werden. Wesentliche Teile des Gesetzes treten am 19. Juni 2026 in Kraft. Für einzelne Bestimmungen gelten gesonderte Fristen.

Quelle: 1061. Sitzung des Bundesrates am 30. Januar 2026

Mehr Rente durch Weiterarbeit

Wer nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze eine gesetzliche Altersrente bezieht und weiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann seine Rente erhöhen. Als Arbeitnehmer ist man dann von den Beiträgen zur Rentenversicherung befreit, der Arbeitgeber muss aber weiter Beiträge an die Rentenversicherung zahlen, ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der gezahlten Rente hat.

Wer seine Rente hierdurch erhöhen möchte, sollte dem Arbeitgeber mitteilen, dass auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wird. In diesem Fall werden dann auch eigene Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Hierdurch wird einmal im Jahr die Rente erhöht und der zuvor unwirksam gebliebene Arbeitgeberanteil der Beiträge kommt dann zum Tragen.

Auskunft gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen und allen anderen Rentenversicherungsträgern unter der kostenlosen Servicetelefon-Nr. 0800 1000 4800.

Quelle: DRV Oldenburg-Bremen

Betrug: Phishing-Mails im Umlauf

Zurzeit werden vermehrt Phishing-Mails versendet, die nicht von der Deutschen-Rentenversicherung stammen. Darin werden Empfänger aufgefordert, ihre persönlichen Daten anzugeben oder zu aktualisieren. Die Absender nutzen Logo und Design der DRV, was sie auf den ersten Blick täuschend echt wirken lässt. Einzig die Absenderadresse, wie z.B. noreply@drv.de oder admin@lenterasafety.co.id, weist auf die Fälschung hin.

Die DRV empfiehlt daher, jede E-Mail genau zu überprüfen. Auch Rechtschreibfehler und ungewöhnliche Anredeformen können Hinweise auf einen Betrugsversuch sein.

Sollte Ihnen eine E-Mail verdächtig vorkommen, verschieben sie diese sofort in den Spam-Ordner. Führen Sie keine in der E-Mail aufgeführten Aktionen oder Aufforderungen aus, um weder Ihre persönlichen Daten noch Ihre IT-Systeme zu gefährden. Bei einem verdächtigen Anruf könne Sie sich durch einen Rückruf bei der DRV über die Richtigkeit der Forderung vergewissern.

Verwenden Sie dazu die Servicenummer 0800 1000 4800 oder das Kontaktformular der DRV.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Zuzahlungsbefreiung für medizinische Leistungen

(gekürzt) Die Zuzahlungsbefreiungen für medizinische Leistungen gelten immer nur für ein Kalenderjahr. Wer im letzten Jahr zuzahlungsbefreit war, ist es nicht automatisch in diesem Jahr (lt. Landesapothekerverband). Gesetzlich Krankenversicherte müssen selbst aktiv werden.

Für chronisch Kranke kann es sich lohnen bei der Krankenkasse eine Befreiung zu beantragen. Sie haben oft hohe Kosten und ihre Zuzahlungsgrenze liegt bei einem Prozent ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen, bei allen anderen sind es zwei Prozent.

Wer weiß, dass die Belastungsgrenze überschritten wird, sollte einen Antrag stellen. Laut dem Verbraucherzentrale Bundesverband überweist man den Höchstbetrag auf einmal an die Kasse und wird ganz von Zuzahlungen befreit.

Allerdings: Sollten die Zuzahlungen unter dem gezahlten Betrag liegen, gibt es kein Geld zurück.

Alle anderen Versicherten sollten laut den Verbraucherschützern ihre Ausgaben für ärztlich verordnete medizinische Leistungen über das Jahr hinweg im Blick haben. Das Sammeln von Quittungen über die Zuzahlungen für Medikamente, Therapien oder Hilfsmitteln macht somit Sinn.

Mit dem Zuzahlungsrechner der Apotheken kann die individuelle Belastungsgrenze errechnet werden. Ist sie überschritten, kann der Antrag auf Befreiung bei vielen Kassen online heruntergeladen und mit den

entsprechenden Nachweisen eingereicht werden. Bei einer Bewilligung erhält man einen Befreiungsbescheid und ist für den Rest des Jahres zuzahlungsbefreit.

Zu Beginn eines neuen Jahres bietet sich laut dem Landesapothekerverband auch an, zu prüfen, ob im vergangenen Jahr zu viele Zuzahlungen geleistet wurden. Wer jetzt feststellt, dass die Grenze im vergangenen Jahr überschritten wurde, kann den Antrag für die Kasse im Nachhinein ausfüllen und Geld erstattet bekommen.

Quelle: Verbraucherzentrale Bundesverband, Landesapothekerverband

Patientenrechte in leichter Sprache

Um hier Orientierung zu geben und Patientinnen und Patienten zu stärken, hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung einen Flyer zu Patientenrechten in leichter Sprache veröffentlicht. Aktuelle Studien zeigen, dass Gesundheit und soziale Sicherheit für viele Menschen, aber auch gerade für Menschen mit Beeinträchtigungen zu den größten Sorgen gehören. Auch in Niedersachsen wird immer wieder deutlich, dass sich Patientinnen und Patienten im Gesundheitssystem orientierungslos fühlen, insbesondere wenn Informationen kompliziert formuliert sind oder grundlegendes Wissen über Abläufe und Zuständigkeiten fehlt.

Der Flyer „Patientenrechte in Leichter Sprache“ vermittelt grundlegende Informationen zu allen zentralen Aspekten eines Arztbesuchs welche Rechte Patientinnen und Patienten haben, wie Mitentscheidung und Selbstbestimmung funktionieren, wann andere Personen einbezogen werden dürfen, wie Einsicht in die Patientenakte möglich ist, welche Schritte bei einem vermuteten Behandlungsfehler ergriffen werden können und welche Aufgaben Krankenkassen übernehmen. Damit richtet sich der Flyer insbesondere an Menschen, die bisher wenig Zugang zu verständlichen Informationen über das Gesundheitssystem hatten und trägt dazu bei Selbstbestimmung und Handlungssicherheit zu stärken. Die aktuelle Diskussion um ein inklusives Gesundheitswesen macht deutlich, dass Teilhabe nicht allein von medizinischer Versorgung abhängt, sondern auch von transparenter und verständlicher Kommunikation, denn nur wer seine Rechte kennt und versteht, kann selbstbestimmt entscheiden. Aus Sicht des Landespatientenschutzes ist der Flyer ein wichtiger Schritt, um Patientenrechte im niedersächsischen Gesundheitswesen sichtbarer, verständlicher und wirksamer zu machen.

Der Flyer „Patientenrechte in Leichter Sprache“ ist verfügbar und kann von der Webseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung heruntergeladen werden: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/ueber_uns/service_kontakt/publikationen/

Quelle: Landespatientenschutzbeauftragte, Postfach 141, 30001 Hannover, Telefon 0511 120-4013, E-Mail: patientenschutz@ms.niedersachsen.de

Dokumente für die Berechnung der Rente

Die berufliche Laufbahn beeinflusst die Höhe der individuellen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Alle wichtigen Unterlagen über die geleisteten Beiträge sollten deshalb aufbewahrt werden, bis der Rentenanspruch geklärt und bestätigt ist. Zu den Dokumenten zählen zum Beispiel Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen, Sozialversicherungsnachweise, sowie Bescheinigungen über den Bezug von Kranken- und Arbeitslosengeld.

Bestimmte Zeiten werden nicht automatisch erfasst und müssen deshalb gesondert nachgewiesen werden. Dazu gehören Zeiten der schulischen Ausbildung, Kindererziehung, Auslandszeiten und andere. Um einen Überblick über die gespeicherten Zeiten zu erhalten und welche noch erfasst werden müssen, ist eine frühzeitige Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung unumgänglich.

Hilfestellung bietet die Broschüre der DRV „Kontenklärung: Fragen und Antworten“ der DRV.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Erhöhung der Renten

Ab dem 1. Juli 2026 steigen die gesetzlichen Renten um 4,24 Prozent. Der sogenannte Rentenwert wächst somit von 40,79 Euro auf 42,52 Euro. Für eine Standardrente nach 45 Jahren mit einem Durchschnittsverdienst bedeutet das rund 78 Euro im Monat.

Möglich macht dies das Rentenpaket 2025. Es verlängert die Haltlinie beim Rentenniveau bis 2031.

Das heißt: Die Rente soll weiterhin mindestens 48 Prozent des Durchschnittsverdienstes erreichen. Steigen die Löhne, muss die Rente entsprechend nachziehen. Genau das passiert jetzt: Die für die Berechnung relevante Lohnentwicklung liegt bei 4,25 Prozent. Daraus ergibt sich die Anpassung der Rente. Veränderungen bei den Sozialabgaben spielen ebenfalls eine Rolle, wirken sich in diesem Jahr aber kaum aus.

Quelle: t-online.de